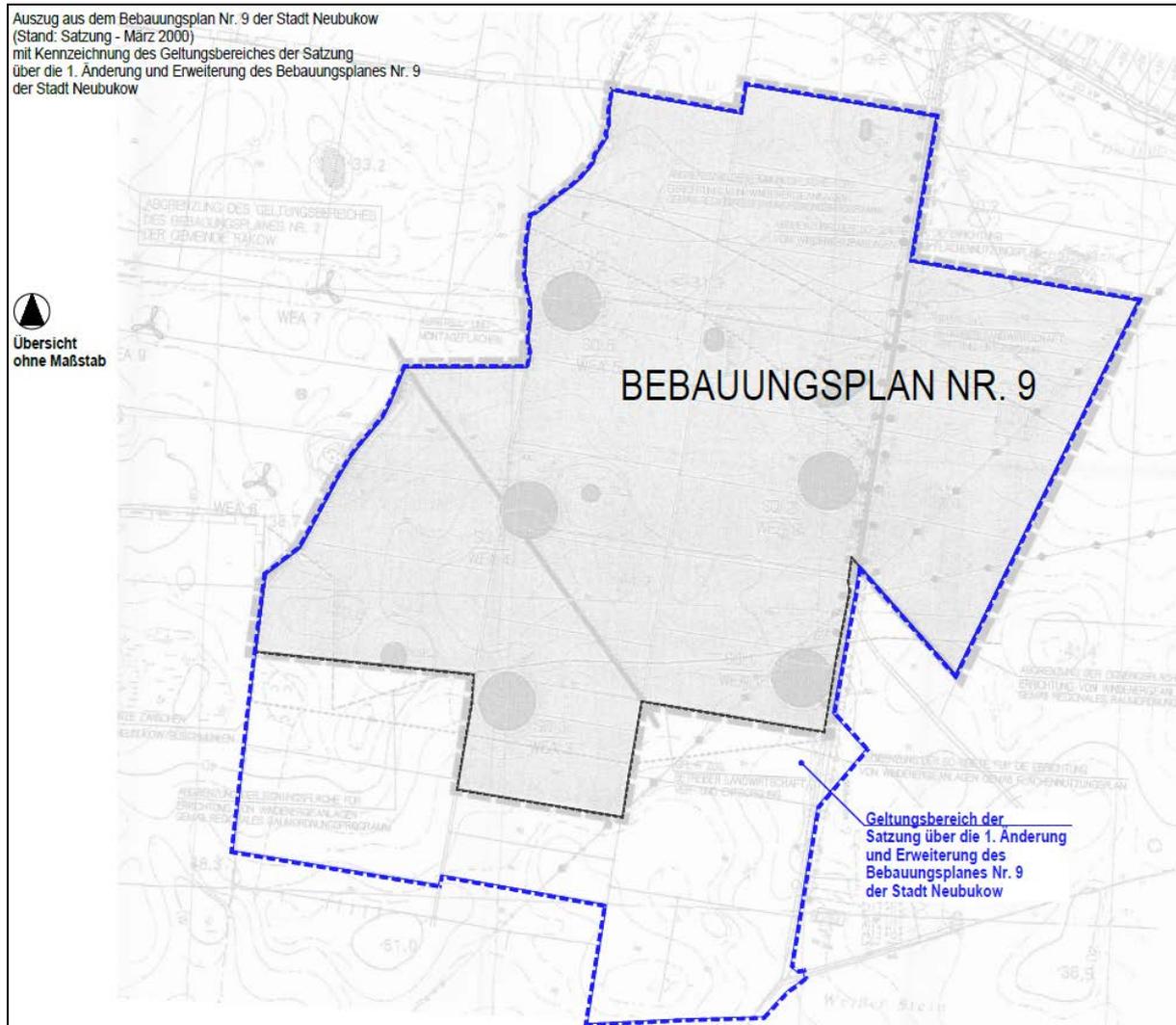


Stadt Neubukow
Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Rostock)

**Artenschutzrechtliche Bewertung für die 1. Änderung und
Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 unter Verwendung
vorhandener Gutachten**



Plangeltungsbereich (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 1. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	4
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
3.4	Vorbelastungen	5
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	5
4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	9
5.1	Fledermäuse	9
5.1.1	Methodik.....	9
5.1.2	Ergebnisse.....	9
5.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	9
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	9
5.2	Brutvögel.....	10
5.2.1	Methodik.....	10
5.2.2	Ergebnisse.....	10
5.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	10
5.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	10
5.3	Rastvögel	10
5.3.1	Methodik.....	11
5.3.2	Ergebnisse.....	11
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel	11
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Rastvögel	11
5.4	Reptilien	11
5.4.1	Methodik.....	11
5.4.2	Ergebnisse.....	11
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	12
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	12
5.5	Amphibien	12
5.5.1	Methodik.....	13
5.5.2	Ergebnisse.....	13
5.5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	14
5.5.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	14
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	14
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	14
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	15
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	16
7	Rechtliche Zusammenfassung	16
8	Literatur.....	17

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Stadt Neubukow hat ihre städtebauliches Entwicklungskonzept auf der Ebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Der Bebauungsplan 9, 1. Änderung liegt im Windeignungsgebiet und ist für das Repowering bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich.

Es gibt drei vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Kartierungen, auf diese die AFB aufbauen. Diese Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge werden nachfolgend dargestellt:

- **UMWELT UND PLANUNG (2015):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Repowering Bürgerwindpark Rakow (Landkreis Rostock) Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Rakower Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Rakow.
- **UMWELT UND PLANUNG (2021):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Repowering- vorhaben Buschmühlen, Errichtung von 4 Windenergieanlagen durch Repowering; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG.
- **ECO-CERT INGENIEURGESELLSCHAFT KREMP, KUHLMANN UND PARTNER (2023):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2. Änderung, Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Rakow-Buschmühlen/LK Rostock im Auftrag der eno energy GmbH, Ostseebad Rerik.

Grundlage für der Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge stellen die nachfolgend aufgeführten Richtlinien dar:

- **LUNG (2016a):** Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse.
- **LUNG (2016b):** Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel.
- **LUNG (2018):** Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, 1. Änderung in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubukow ersetzt nicht die ausführliche artenschutzrechtliche Betrachtung für die Errichtung der Windenergieanlagen mit der zum Zeitpunkt der Genehmigung notwendigen Planungen.

Es erfolgt eine Artenschutzrechtliche Bewertung für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 unter Verwendung vorhandener Gutachten.

Der Verfasser dieser Artenschutzrechtliche Bewertung hat im Jahr 2008 unter anderem die Kartierungen für die Ortsumgehung Neubukow durchgeführt und mit dem Naturraum bestens vertraut.

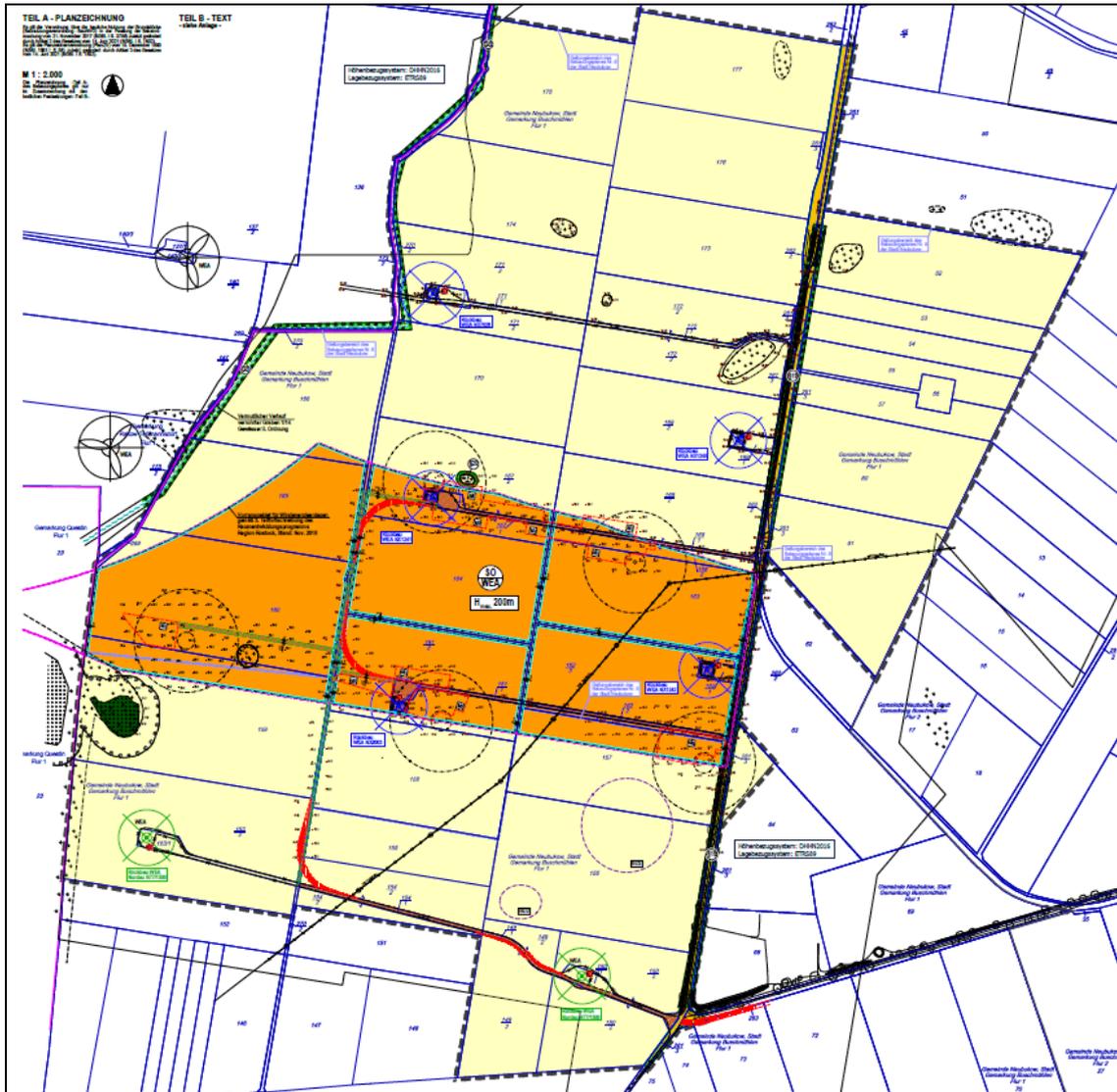


Abbildung 2: Planungsabsicht und Grenze des Bebauungsplanes (Quelle: Planungsbüro Mahnel).

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Plangeltungsbereich besteht fast ausschließlich aus Ackerland das Bestandteil von Feldblöcken ist. Im Planbereich stehen 4 Windenergieanlagen mit entsprechenden Zuwegungen. Die Anlagen sollen repowert werden.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können. In den AFB werden diese Wirkfaktoren präzisiert.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Die Wirkungen der vorhandenen Nutzung vergleichbar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Flächenverlust durch Überbauung von Ackerflächen. Diese Wirkungen sind nur temporär.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Windenergieanlagen dar.

3.4 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Es stehen im Plangeltungsbereich 4 Windenergieanlagen. Es ist ein Repowering vorgesehen. Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden. Diese Artengruppen wurden auch in den unterschiedlichen Gutachten (vergleiche Kapitel 1) betrachtet.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an den HzE (2018) orientiert.

5.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist die Errichtung bzw. das Repowering der bestehenden Anlagen vorgesehen. Sanierung und der Umbau des Bestandsgebäudes vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge erfolgte eine Abarbeitung der Artenschutzbelange nach der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse“ (LUNG 2016a). Die Ergebnisse werden in den AFB dargelegt.

5.1.2 Ergebnisse

Es wurden Nachweise von Fledermäusen im Plangeltungsbereich erbracht. Insbesondere Nahrungsflüge und Bewegungen auf der Migration wurden von mehreren Arten festgestellt (UMWELT UND PLANUNG 2021).

5.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Habitatstrukturen (vergleiche LUNG 2016a) im Umfeld um den Plangeltungsbereich nicht mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Für Fledermäuse sind die pauschalen Abschaltzeiten über den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September, von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s und Niederschlag < 2mm/h anzuwenden (vergleiche LUNG (2016a) in Verbindung mit UMWELT UND PLANUNG (2021). Nach einem Monitoring über 2 Jahre kann auf diese Abschaltzeiten ggf. verzichtet werden.

5.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401) grenzt im Westen an.

5.2.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge erfolgte eine Abarbeitung der Artenschutzbelange nach der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel“ (LUNG 2016b).

5.2.2 Ergebnisse

Im Plangeltungsbereich wurden aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine streng geschützten Vogelarten festgestellt. Im Plangeltungsbereich kommt die Feldlerche aus Wertart vor. Insbesondere die wenig befahrenen Saumstrukturen an den Zuwegungen zu den WEA stellen optimale Habitatstrukturen dar. Der Plangeltungsbereich umfasst fast ausschließlich Ackerflächen. Entsprechend kommen im eigentlichen Vorhabensgebiet nur Arten der Ackerflächen vor.

5.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das Arteninventar des Plangeltungsbereiches bleibt erhalten. Die Ansprüche der Großvogelarten bzw. Arten mit hohen Raumansprüchen und andere wertgebenden Arten werden im Rahmen der AFB in Verbindung mit (LUNG 2016b) betrachtet. Insgesamt kommt es durch die Umsetzung der Planungen nicht zu maßgeblichen Beeinträchtigungen von Brutvogelarten. Lediglich die Habitatfunktion für die Feldlerche als einzige Wertart des Ackers wird potenziell eingeschränkt.

5.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel der Ackerflächen sollten die Bauarbeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche (Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, sonstige temporäre Bauflächen) nicht ohne Unterbrechung (maximal 14 Tage) fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

5.3 Rastvögel

Potenziell können Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Ruheflächen von Rastvögeln auftreten. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff“ (DE 1934-401) grenzt im Westen an.

5.3.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge erfolgte eine Abarbeitung der Artenschutzbelange nach der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel“ (LUNG 2016b).

5.3.2 Ergebnisse

Der Plangeltungsbereich besitzt aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen keine Bedeutung als Nahrungs- und Ruheflächen von Rastvögeln.

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen Auswirkungen auf Rastvogelarten. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel.

5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Rastvögel

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind für Rastvögel nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien bzw. der Tötungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG baubedingt auftreten. Entsprechend erfolgte eine Betrachtung der Reptilien im Vorhabengebiet bzw. den angrenzenden Bereichen um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.4.1 Methodik

Im AFB ECO-CERT (2023) als auch im AFB UMWELT UND PLANUNG (2021) wurde die Artengruppe der Reptilien nicht betrachtet. Entsprechend erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der Gebietskenntnis des Bearbeiters des vorliegenden Gutachtens.

5.4.2 Ergebnisse

Potenziell kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Arten im Plangeltungsbereich bzw. dessen planungsrelevanten Umfeldes vor. Die Zauneidechse kommt aufgrund der nicht geeigneten Habitatstrukturen im Plangeltungsbereich nicht vor. In der Region gibt es mehrere Verbreitungsschwerpunkte der Zauneidechse auch in anscheinend nicht optimalen Strukturen.

Tabelle 1: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet (Potenzial)

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das potenziell vorkommende Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum des Niederungsbereiches. Die potenziell vorkommenden Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen auf der ungezielten Migration. Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

5.5 Amphibien

Im Plangeltungsbereich bzw. im planungsrelevanten Umfeld befinden sich mehrere Kleingewässer, teilweise temporär Wasser führend. Gerade periodisch im August trockenfallende Gewässer besitzen eine hohe Bedeutung für Amphibienarten. Diese Gewässer sind damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.5.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien erfolgte nur eine unzureichende Potenzialabschätzung durch UMWELT UND PLANUNG (2021). Amphibien wandern durch das Gebiet bis zu 2 km Entfernung vom Winterquartier zum Laichplatz. Entsprechend besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zumindest baubedingt. Gerade periodisch im August trockenfallende Gewässer besitzen eine hohe Bedeutung für Amphibienarten.

5.5.2 Ergebnisse

Es wurden im Plangeltungsbereich und in dessen Umfeld optimale Gewässer festgestellt, die eine Habitatfunktion als Laichhabitat für Amphibien haben.

Eine Wanderung durch das Untersuchungsgebiet im Zuge der ungezielten Migration der Jungtiere und vom Winterquartier in das Vermehrungsgewässer erfolgt durch den Plangeltungsbereich und außerhalb. Insbesondere die planungsrelevanten Arten Kammmolch, Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Wechselkröte und Knoblauchkröte kommen im und um den Plangeltungsbereich vor.

Die im Plangeltungsbereich vorkommenden Arten werden in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der Amphibien im Plangeltungsbereich

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Sg	3	3	IV
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Sg	2	2	II, IV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II, IV
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

5.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Landschaft mit Kleingewässern. Der Plangeltungsbereich besitzt eine maßgebliche Habitatfunktion als Migrationskorridor. Baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien.

5.5.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, der durchaus baubedingt besteht sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung von Habitaten, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind die pauschalen Abschaltzeiten über den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September, von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten $< 6,5$ m/s und Niederschlag < 2 mm/h anzuwenden (vergleiche LUNG (2016a) in Verbindung mit UMWELT UND PLANUNG (2021)). Nach einem Monitoring über 2 Jahre kann auf diese Abschaltzeiten ggf. verzichtet werden

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel der Ackerflächen sollten die Bauarbeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche (Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, sonstige temporäre Bauflächen) nicht ohne Unterbrechung (maximal 14 Tage) fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die artenschutzrechtliche Betrachtung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung laufen parallel. Über den allgemeinen Artenschutz hinausgehende Erfordernisse bleiben vom eigentlichen B-Planverfahren unberührt.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LUNG (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse.

LUNG (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel.

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELT UND PLANUNG (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Repowering Bürgerwindpark Rakow (Landkreis Rostock) Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Rakower Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Rakow.

UMWELT UND PLANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Repoweringvorhaben Buschmühlen, Errichtung von 4 Windenergieanlagen durch Repowering; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG.

ECO-CERT INGENIEURGESELLSCHAFT KREMP, KUHLMANN UND PARTNER (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2. Änderung, Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Rakow-Buschmühlen / LK Rostock im Auftrag der eno energy GmbH, Ostseebad Rerik.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)